

# Landratsamt Heilbronn

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVWVFG)

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Stadt Bad Rappenau,  
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen,  
Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau  
(im Folgenden: Stadt)

und

2. dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde, vertreten  
durch Katharina Wolf,  
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn  
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführenden verzögerten Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zur Vermeidung von Verstößen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Kandel“ in Bad Rappenau

## Vorbemerkung

Der Bebauungsplan „Kandel“ lässt die Überbauung von Ackerflächen zwischen Babstadter Straße und Raubachstraße in westlicher Verlängerung der vorhandenen Wohnbebauung in Bad Rappenau zu.

Bei Umsetzung der Planung ist zu erwarten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zerstört werden. Durch Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan festgelegt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Vertrag abgeschlossen.

### § 1

(1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Land sicherzustellen, dass als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche auf Ackerflächen in der Gemarkung Bad Rappenau insgesamt zwei Lerchenfenster angelegt werden.

(2) Bezüglich der Lerchenfenster trifft die Gemeinde mit dem Flächenbewirtschafter, Herrn Rolf Höllmüller, eine Vereinbarung, in der dieser verpflichtet wird, die Lerchenfenster anzulegen und der Gemeinde jeweils die Grundstücke mitzuteilen, in denen die Lerchenfenster angelegt wurden. Die Gemeinde informiert ihrerseits die Naturschutzbehörde.

(3) Die Stadt überprüft die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch ein Monitoring.

(4) Die Maßnahme einschließlich Pflege und Monitoring ist in der beigefügten Anlage näher beschrieben und kartographisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

(5) Risikomanagement: Sollten sich der Brutbestand der Feldlerche innerhalb von zwei Jahren ab Anlage der Lerchenfenster nicht gewünscht entwickeln, verpflichtet sich die Stadt, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

### § 2

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens bis zum Brutbeginn 2018 funktionsfähig sein.

### § 3

Die Stadt unterwirft sich bezüglich der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieses Vertrages gemäß § 61 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der sofortigen Vollstreckung.

#### § 4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der andern Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Bad Rappenau, den

---

Hans Heribert Blättgen (Oberbürgermeister)  
(für die Stadt Bad Rappenau)

Heilbronn, den

---

Katharina Wolf  
(für das Land Baden-Württemberg)

#### Anlage:

Beschreibung der Maßnahmen  
Flächenübersicht

## **Anlage**

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn wegen einer durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zur Vermeidung von Verstößen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Kandel“ in Bad Rappenau.

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

### **1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Artenschutz (Lerchenfenster)**

Durch den Eigentümer und Bewirtschafter Rolf Höllmüller werden in einer der von ihm bewirtschafteten und in der angefügten Abbildung rot markierten Flächen im Gewann Raubach zwei Lerchenfenster angelegt.

Werden von Herrn Rolf Höllmüller in dieser Fläche Hackfrüchte oder Saatgutvermehrung angebaut, müssen die Lerchenfenster in der ebenfalls rot markierten Alternativfläche „Kandel“ angelegt werden. Werden in beiden Flächen Hackfrüchte oder Saatgutvermehrung angebaut, werden die Lerchenfenster in Flächen angrenzender Gewanne angelegt. Begonnen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der Einsaat im Frühjahr 2018.

Für das Anlegen sind die Vorgaben des gemeinsam vom LBV und NABU Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblattes zu beachten. Das Faltblatt ist der Anlage angehängt.

#### Monitoring:

In den Jahren 2018 bis 2022 wird durch ein Monitoring geprüft, wie sich der Bestand der Feldlerche in den Flächen entwickelt. Für das Monitoring werden im jeweiligen Jahr mindestens drei Begehungen im Bereich der Lerchenfenster durch eine fachlich geeignete Person durchgeführt.

Die Ergebnisse der Begehungen werden dokumentiert und der Naturschutzbehörde mitgeteilt.